



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12-019

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 13 Abs. 1a EnWG in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 54 Abs. 1, 2 EnWG

wegen Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatchmaßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung

Beigeladene:

EnBW Trading GmbH, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 1 -

E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 2 -

E.ON Wasserkraft GmbH, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 3 -

Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH, Glück-Auf-Straße 1, 06711 Zeitz, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 4 -

RWE Power Aktiengesellschaft, Huyssenallee 2, 45128 Essen, vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 5 -

RWE Supply & Trading GmbH, Altenessener Str. 27, 45141 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beteiligte zu 6 -

Vattenfall Europe Generation AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus, vertreten durch den Vorstand,

- Beteiligte zu 7 -

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl

am 30.10.2012 beschlossen:

1. Bei Verträgen über strombedingte Anpassungen der Wirkleistungseinspeisungen (Redispatchverträge) i.S.d. § 13 Abs. 1a EnWG nach Maßgabe der Festlegung BK6-11-098 haben Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Betreiber von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie oder Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie eine Vergütungsregelung zu vereinbaren, die den festgelegten Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung entspricht.
2. Übertragungsnetzbetreiber haben als angemessene Vergütung im Sinne der Ziffer 1 Betreibern hochfahrender Erzeugungsanlagen die durch die Redispatchmaßnahme tatsächlich verursachten, zusätzlich entstehenden Aufwendungen zu vergüten (Aufwandsersatz). Betreiber von in diesem Zusammenhang absenkenden Erzeugungsanlagen haben den Übertragungsnetzbetreibern die durch die Redispatchmaßnahme ersparten Aufwendungen zu vergüten. Marktprämien, Gewinnzuschläge und Opportunitäten sind nicht zu vergüten.

3. Betreffen Maßnahmen jährlich nicht mehr als die Bagatellgrenze von 0,9 % der Einspeisemengen des Vorjahres einer Erzeugungsanlage, ist die angemessene Vergütung pauschal wie folgt zu bemessen:
 - a) Für das Hochfahren der Einspeiseleistung ist das Produkt aus der redispatchbedingten Veränderung der Einspeisemenge und den aus den stündlichen EPEX-Spot-Preisen (Deutschland) abgeleiteten Grenzkosten zu vergüten. Die Grenzkosten werden durch den niedrigsten Preis bestimmt zu dem die Erzeugungsanlage im Kalendermonat vor dem Einsatzzeitpunkt im Normalbetrieb eingespeist hat.
 - b) Für das Herunterfahren der Einspeiseleistung ist als Grenzkostenersparnis das Produkt aus den redispatchbedingten Veränderung der Einspeisemenge und den aus den EPEX-Spot-Preisen (Deutschland) abgeleiteten Grenzkosten zu vergüten.
 - c) Für ein im Rahmen der Erbringung von Redispatchmaßnahmen zusätzliches An- oder Abfahren einer Erzeugungsanlage erhält der Anbieter vom Übertragungsnetzbetreiber je An- oder Abfahrvorgang die zusätzlichen Aufwendungen erstattet.
 - d) Sollte die Erzeugungsanlage im Kalendermonat vor der Redispatchmaßnahme nicht im Normalbetrieb eingespeist haben, so hat der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber die angemessene Vergütung anhand vergleichbarer Erzeugungsanlagedaten der letzten 12 Vormonate abzuleiten.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Übertragungsnetzbetreiber – abweichend von der Bagatellregelung nach Ziffer 3 – auch in Fallkonstellationen innerhalb der Bagatellgrenze diskriminierungsfrei einen individuellen Aufwandsersatz gemäß Ziffer 2 vornehmen. Die Beschlusskammer 8 ist hierüber unverzüglich zu informieren.
5. Betreffen Maßnahmen jährlich mehr als 10,0 % der Einspeisemengen des Vorjahres einer Erzeugungsanlage, so kann der Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Beschlusskammer 8 zusätzlich einen Leistungsanteil vergüten. Erzeugungsanlagen, die im Vorjahr nicht eingespeist haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
6. Für Verträge über spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung (Spannungshaltung) gelten die Vorgaben in gleicher Weise.
7. Die Betreiber von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie werden verpflichtet
 - a) auf Verlangen des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die für die Prüfung der Angemessenheit der betriebsnotwendigen Aufwendungen erforderlichen Unterlagen und Nachweise an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln sowie

b) die für die Anwendung der Bagatellregelung notwendigen Informationen laufend monatlich zu übermitteln und zu aktualisieren. Hierbei ist ein Formblatt zu verwenden, welches den jeweiligen Zeitpunkt, die Höhe der stündlichen Einspeiseleistung und den Einspeisezweck bzw. die Normalbetriebseinsatzzeiten monatlich dokumentiert.

8. Die Festlegung tritt zum 17.12.2012 in Kraft.
9. Abweichend von Ziffer 8 können bereits bestehende Vereinbarungen zur Vergütungshöhe übergangsweise bis zum 31.12.2013 fortgeführt werden. Die Vorgaben zur Datenübermittlung gemäß Ziffer 7 bleiben jedoch hiervon unberührt.
10. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Bundesnetzagentur hat von Amts wegen durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 30.04.2012 und im Amtsblatt 16/2012 vom 22.08.2012 ein Verfahren nach § 13 Abs. 1a EnWG in Verb. mit §§ 29, 54 Abs. 1,2 EnWG zur Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatchmaßnahmen eröffnet.

Mit Redispatchmaßnahmen werden Eingriffe der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungs- und Speicheranlagen zum Erhalt der Systemsicherheit bezeichnet. Beim Auftreten von Netzengpässen werden bestimmte Leitungen durch die Verlagerung von Kraftwerkseinspeisung entlastet. Hierzu wird die Leistung in der Region vor dem Engpass reduziert und die Leistung in der Region hinter dem Engpass erhöht. Durch diese Maßnahme wird der Stromfluss auf dem von der Überlast betroffenen Netzelement reduziert. Bei einer Redispatchmaßnahme bekommen diejenigen Erzeugungsanlagen, die ihre Leistung erhöhen, vom Übertragungsnetzbetreiber eine Vergütung, die ihre zusätzlichen Aufwendungen decken soll. Erzeugungsanlagen mit verringerter Erzeugung müssen eine Zahlung in Höhe der entsprechenden Ersparnis an den Übertragungsnetzbetreiber leisten. Die Festlegung soll die Höhe der angemessenen Vergütungen regeln. Dabei ist als angemessene Vergütung im Sinne des § 13 Abs. 1a EnWG eine Erstattung der durch die Redispatchmaßnahme verursachten, zusätzlich entstehenden Aufwendungen anzusehen. Bei Eingriffen der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen, um die Spannungshaltung zu gewährleisten, sind die Vorgaben in gleicher Weise anzuwenden.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung einer eindeutigen und einheitlichen Rechtslage, auf deren Basis die Vergütungen für strombedingte Redispatchmaßnahmen und für spannungs-

bedingte Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung zwischen Betreibern von Übertragungsnetzen und den Betreibern von Erzeugungsanlagen bzw. von Speicheranlagen ermittelt werden können. Insbesondere muss dabei sichergestellt sein, dass die Vergütung der Erzeugungsanlage, die eine Maßnahme durchführt, im Vergleich zu einer Notfallsituation angemessen ist. Zudem muss sichergestellt sein, dass keine Anreize gesetzt werden, durch gezielten Kraftwerkseinsatz Engpässe zu erzeugen. Diese Gefahr bestünde bei einer Vergütung, die zusätzliche Gewinne ermöglicht.

Den Verbänden und Unternehmen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Insgesamt haben folgende Unternehmen und Verbände Stellung genommen:

- 50 Hertz Transmission GmbH
- 8KU-Büro Berlin
- AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.
- Amprion GmbH
- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. (bne)
- EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- EnBW Trading GmbH
- ENERVIE-Gruppe
- E.ON Energie AG
- GDF SUEZ Energie Deutschland AG
- Infracor GmbH
- MIBRAG – Mitteldeutsche Braunkohlegesellschaft mbH
- MVV Energie AG
- RWE AG
- Statkraft Markets GmbH
- Stadtwerke München GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Transnet BW GmbH
- Trianel GmbH
- Vattenfall Europe AG
- Vattenfall Europe Generation AG
- VGB PowerTech e.V.

Die Stellungnahmen zum Eckpunktepapier thematisieren im Wesentlichen folgende Aspekte:

Marktprämie

Einige Kraftwerksbetreiber fordern die zusätzliche Berücksichtigung einer Marktprämie. Redispatch habe eine höhere Qualität als Regelleistung, da eine regionale Komponente hinzukommt. Es sei nicht verständlich, dass bei Redispatchmaßnahmen lediglich die Aufwendungen vergütet werden, während bei Regelleistung ein Marktpreis üblich ist.

Berücksichtigung von Fixkosten

Das Vergütungsmodell müsse einen Beitrag leisten, auch die langfristigen Fixkosten zu decken.

Berücksichtigung von zusätzlichen Kostenpositionen

In einer Vielzahl von Stellungnahmen wird thematisiert, dass der Begriff „zusätzlich entstehende Kosten“ im Eckpunktepapier nicht definiert ist. Eine Definition der zusätzlichen Kostenbestandteile der ansatzfähigen variablen Kosten sei erforderlich.

Folgende Kostenpositionen seien bei der Bestimmung der angemessenen Vergütung zusätzlich zu berücksichtigen.

- Aufgrund von häufigen Lastwechseln entstandene Kosten für Wartung und Instandhaltung sowie verkürzte Revisionszyklen.
- Logistikkosten (Transport und Lagerung)
- Flexibilitätseinbußen, insbesondere auf dem Intraday Markt
- Entgangene Gewinne (z.B. aus Regelleistungsvermarktung, vermiedene Netzentgelte in der Hochspannung)
- Abfahrkosten
- Kosten infolge der Verschiebung einer geplanten Revision
- Kosten sonstiger Hilfs- und Einsatzstoffe (Zusatzwasser, Chemikalien, Entsorgungskosten)
- Arbeitsabhängig veränderte Netzentgelte
- Kosten für Ersatzmaßnahmen (z.B. Verlagerung eigener Kraftwerksreserve)

Nachweispflicht

Die Übertragungsnetzbetreiber tragen vor, dass sie die Angemessenheit der Höhe der Kosten nicht prüfen könnten. Es sei deshalb notwendig, dass die Betreiber der Erzeugungsanlagen verpflichtet werden, entweder den Nachweis in geeigneter Form selbst erbringen oder dazu

verpflichtet werden, die für eine Prüfung notwendigen Daten an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln.

Spannungshaltung

Eine angemessene Vergütung für die Gewährleistung der Spannungshaltung sollte ebenfalls durch die Festlegung geregelt werden.

Cross-Border-Redispatch

Nach Auffassung der Übertragungsnetzbetreiber ist auch die Regelung von Cross-Border-Redispatch, also internationalen Maßnahmen, notwendig.

Präventive Redispatchmaßnahmen

Es soll klargestellt werden, dass präventiver Redispatch ebenfalls von der Festlegung erfasst ist.

Bagatellregelung

Eine Vielzahl von Stellungnahmen thematisiert die Regelung innerhalb der Bagatellgrenze. Eine Kopplung der Vergütung an EPEX-Stundenwerte sei nicht sachgerecht, weil Erzeugungsanlagen teilweise auch dann einspeisen, wenn die Grenzkosten oberhalb des EPEX-Preises liegen. Beispielsweise können KWK-Anlagen zur Produktion von Fernwärme in Betrieb sein; die Anlage wird zur Erfüllung von Minutenreserve oder Sekundärregelleistung abgefordert; Betrieb in Mindestlast, um An- und Abfahrkosten zu vermeiden; es existieren technische Restriktionen; Abgabe von Blockangeboten (über mehrere Stunden), die in Summe über den Grenzkosten liegen; Gasabnahmeverpflichtungen; Probetrieb. Des Weiteren sei die Bagatellregelung nicht auf Stromspeicher anwendbar. Speicher hätten keine stabilen Grenzkosten, da ihr Einsatz von den Strompreisrelationen in verschiedenen Tagesszeiten abhängt. Zudem sei unklar, welche Sachüberlegungen hinter der Höhe der Bagatellgrenze stehen.

Preisuntergrenze im Rahmen der Bagatellregelung

Im Eckpunktepapier wurde für das absenkende Kraftwerk eine Preisuntergrenze von 25 €/MWh definiert. Die Ermittlung dieses Wertes sei nicht nachvollziehbar. Zudem wären die Grenzkosten bei Laufwasserkraftwerken und Kernkraftwerken, zum Teil auch bei Braunkohlekraftwerken deutlich niedriger. Des Weiteren wird vorgetragen, dass diese Untergrenze auch für die hochfahrende Erzeugungsanlage gelten muss.

Wahlrecht

In einigen Stellungnahmen wird vorgetragen, dass jede Erzeugungsanlage ein Wahlrecht erhalten soll, ob sie pauschal oder kostenorientiert vergütet wird.

Haftung

Die Übertragungsnetzbetreiber tragen vor, dass sichergestellt sein muss, dass die Netzbetreiber nicht für Schäden haften müssen, die auch im normalen Betrieb des Kraftwerks auftreten können.

Zusätzlich hat am 07.12.2011 ein Workshop stattgefunden, in dem die Unternehmen und Verbände ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten.

Das Bundeskartellamt sowie die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Darüber hinaus wurde Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben. Dem Länderausschuss wurde in der Sitzung vom 06.09.2012 gemäß § 60a EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Zulässigkeit der Festlegung ist auf Grundlage von § 13 Abs. 1a EnWG in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 54 Abs. 1,2 EnWG gegeben.

3. Adressatenkreis

Die Regelungen der Festlegung erstrecken sich auf Übertragungsnetzbetreiber und den durch die Festlegung BK6-11-098 gemäß § 13 Abs. 1a EnWG konkretisierten Kreis der Verpflichteten, d.h. auf alle Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie mit einer elektrischen Netto-Nennwirkleistung größer oder gleich 50 MW. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf diejenigen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die zumindest in einem Betriebszustand eine disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrischen Netto-Nennwirkleistung größer oder gleich 50 MW erzeugen können. Maßgeblich ist die Summe der Netto-Nennwirkleistungen aller an einem Netzknoten angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie eines Betreibers.

4. Aufgreifermessen

Eine Entscheidung der Beschlusskammer zur Standardisierung vertraglicher Vergütungssätze für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen ist erforderlich und geboten. Sie beseitigt die bestehenden Unterschiede

in der Ausgestaltung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Betreibern von Erzeugungsanlagen und Übertragungsnetzbetreibern und gewährleistet eine diskriminierungsfreie Durchführung von Redispatchmaßnahmen und spannungsbedingten Eingriffen nach transparenten und eindeutigen Vergütungskriterien.

Durch die sich an alle an Elektrizitätsversorgungsnetzen mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossenen Anlagen zur Speicherung und zur Erzeugung von elektrischer Energie richtende Verpflichtung des neuen § 13 Abs. 1a EnWG, auf Anforderung durch die Betreiber von Übertragungsnetzen, die Einspeiseleistung anzupassen, ist die Teilnahme an derartigen Maßnahmen für alle Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern obligatorisch geworden. Dies war bisher nicht der Fall. Bisher beruhte die Teilnahme allein auf der Freiwilligkeit der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern. Die gesetzliche Verpflichtung nach § 13 Abs. 1a EnWG reicht jedoch für eine eindeutige, transparente und Unklarheiten vermeidende Vergütungsregelung in der Praxis nicht aus. Die gesetzliche Vorgabe zur verpflichtenden Bereitstellung von Erzeugungsanlagen zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung bedarf einer konkretisierenden Ausgestaltung im Hinblick auf die Vergütungshöhe, um eine diskriminierungsfreie, sich an sachlichen Kriterien orientierende Vergütung von Redispatchmaßnahmen und spannungsbedingten Eingriffen zu ermöglichen.

Die Notwendigkeit konkretisierender Vorgaben folgt auch aus der Uneinheitlichkeit der bestehenden Redispatchverträge, die Einzel- und Sonderregelungen beinhalten, die eine gegenüber den anderen Marktteilnehmern diskriminierungsfreie Durchführung und Vergütung von Redispatchmaßnahmen fraglich erscheinen lassen. Insoweit sind konkretisierende Vorgaben auch aus Gründen der Diskriminierungsfreiheit erforderlich.

Darüber hinaus ist auch die monetäre Wertigkeit von strombedingten Redispatchmaßnahmen erheblich angestiegen. Die Entwicklungen der Redispatchmengen und -kosten werden anhand der nachfolgenden Abbildungen dargestellt¹:

¹ Die Daten beruhen auf Angaben der vier Übertragungsnetzbetreiber. Die Zahlen für 2011 wurden teilweise als vorläufig gekennzeichnet.

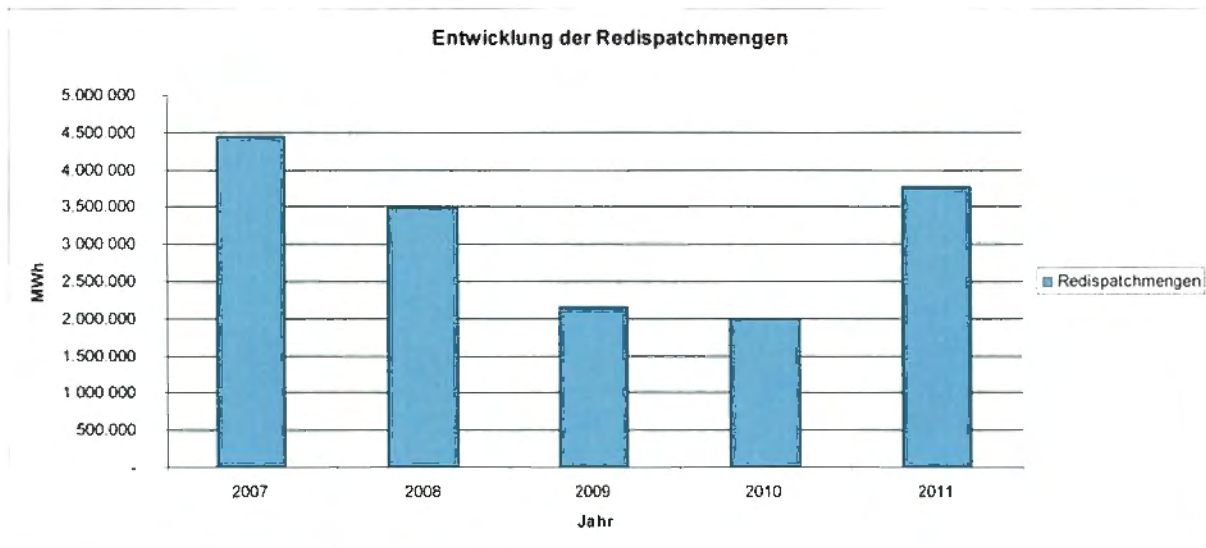


Abb.1: Entwicklung der Redispatchmengen

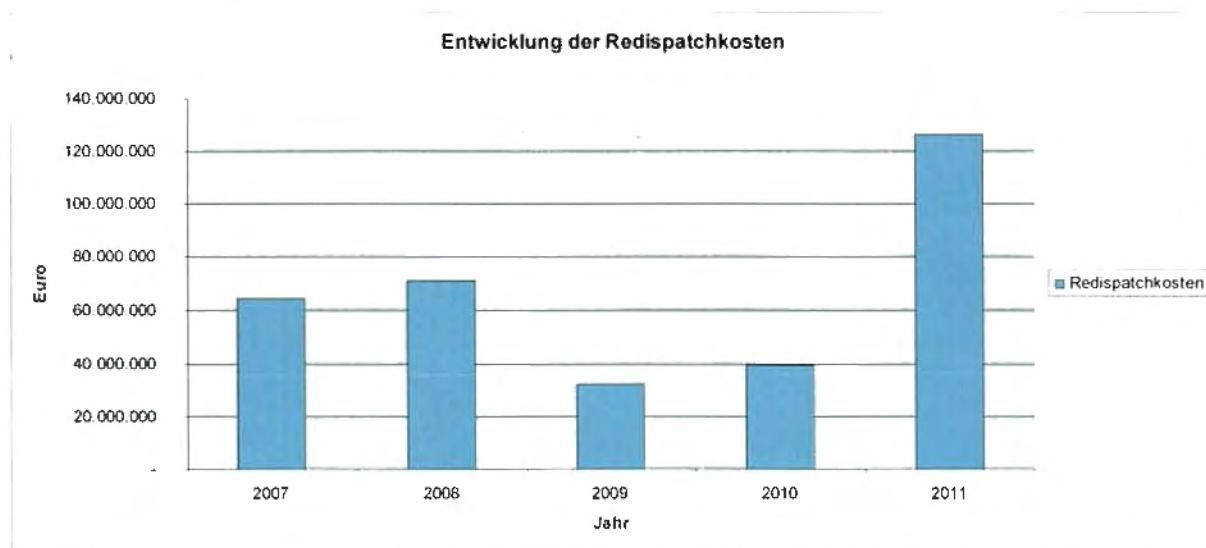


Abb.2: Entwicklung der Redispatchkosten

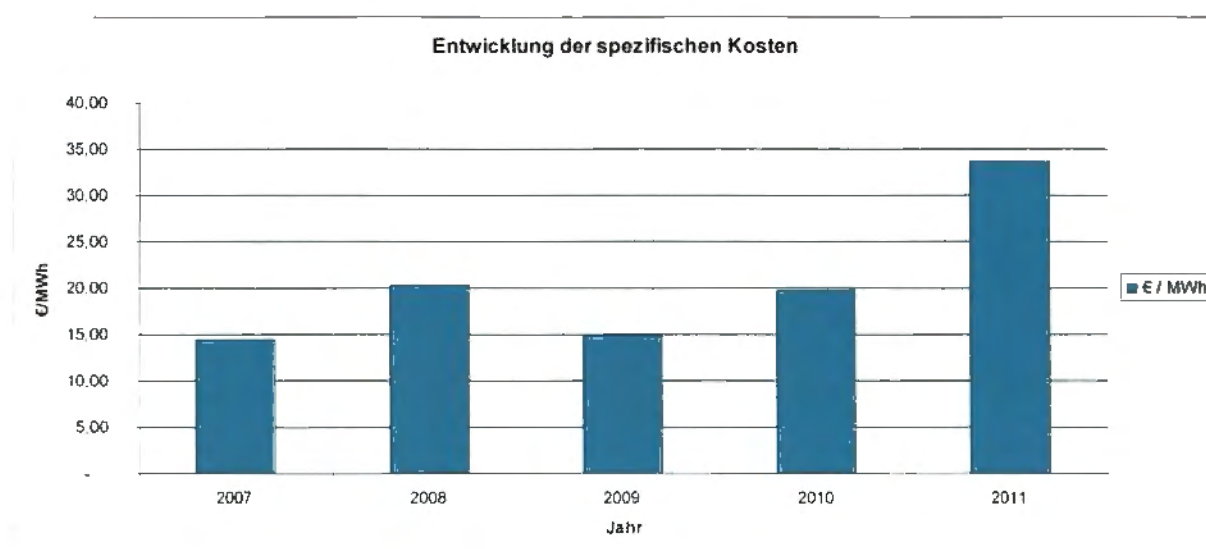


Abb.3: Entwicklung der spezifischen Kosten

Aus den Abbildungen ist ersichtlich, dass die Redispatchmengen (Abb. 1), nach einem stetigen Rückgang in den Jahren von 2007 bis 2010, im Jahr 2011 wieder angestiegen sind, aber immer noch unter dem Niveau von 2007 liegen. Die Kosten haben sich jedoch von rund 60 Mio. € im Jahr 2007 auf über 120 Mio. € im Jahr 2011 mehr als verdoppelt (Abb. 2). Um dem Ziel des § 1 EnWG einer preisgünstigen Energieversorgung gerecht zu werden, ist es erforderlich eine angemessene, einheitliche und transparente Vergütungsregelung zu schaffen.

5. Ausgestaltung der Festlegung im Detail

5.1. Strombedingter Redispatch

5.1.1. Definition

Um den Stromfluss auf die betrieblich zulässigen Maximalwerte zu begrenzen, besteht die Möglichkeit, eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung von netztopologisch nahe dem von einer Überlastung betroffenen Netzelement liegenden Erzeugungsanlagen oder Speichern vorzunehmen. Dieser Vorgang wird auch als „Redispatch“ bezeichnet. Dazu werden auf Anweisung der Übertragungsnetzbetreiber Kraftwerke auf der Seite mit dem Erzeugungsüberschuss in der Wirkleistungseinspeisung reduziert und Kraftwerke auf der anderen Seite in der Wirkleistungseinspeisung erhöht. Dadurch sinkt der Stromfluss auf dem von der Überlast betroffenen Netzelement wieder unter die zulässigen Grenzwerte. Dieser Eingriff wird als „strombedingter“ Redispatch bezeichnet.

5.1.2. Aufwandsersatz als Grundidee einer angemessenen Vergütung

In der Systematik des EnWG ist § 13 Abs. 1a EnWG zwischen den netz- und marktbezogenen Maßnahmen des § 13 Abs. 1 EnWG und den Regelungen zu Maßnahmen bei einer akuten Gefährdung oder Störung (§ 13 Abs. 2 EnWG) eingebettet. Für eine Vielzahl von marktbezogenen Maßnahmen (z.B. Regelenergie, abschaltbare und zuschaltbare Lasten) existiert ein Markt mit mehreren Anbietern, so dass über Angebot und Nachfrage ein angemessener Preis ermittelt wird. Im Falle von Redispatchmaßnahmen haben jedoch nur sehr wenige, regional begrenzte Kraftwerke überhaupt einen Einfluss auf den Engpass. Es existiert also kein funktionierender Markt. Im Gegenteil: Redispatch ist ja gerade ein Eingriff in den Markt und darf deshalb keinesfalls zu zusätzlichen Gewinnen führen, sondern nur zu einem Aufwandsersatz. Jede Erstattung, die den notwendigen Aufwandsersatz übersteigt, würde den Markt zu Gunsten derjenigen Kraftwerke, die Redispatchleistungen erbringen, verzerren. Zudem würden systemdestabilisierende Anreize gesetzt werden, wenn mit Netzengpässen Gewinne erzielt werden können. Eine Vergütung über die zusätzlich entstehenden Aufwen-

dungen hinaus widerspricht zudem dem Grundgedanken einer preisgünstigen Energieversorgung gemäß § 1 EnWG.

Redispatchmaßnahmen soll erst dann erfolgen, wenn alle anderen marktbezogenen Maßnahmen ausgeschöpft sind. Im Unterschied zu den entschädigungslosen Notfallmaßnahmen des § 13 Abs. 2 EnWG ist im Rahmen der Vergütungsregelung nach § 13 Abs. 1a EnWG, die zwischen der Vergütung mit einem funktionierenden Marktmechanismus (§ 13 Abs. 1 EnWG) und einer entschädigungslosen Vergütung (§ 13 Abs. 2 EnWG) anzusiedeln ist, ein Aufwandsersatz angemessen. Dabei sollen aber nur zusätzliche Aufwendungen der Maßnahme erstattet werden. Marktprämien oder Opportunitäten bzw. Gewinnzuschläge werden nicht abgegolten.

Als angemessene Vergütung im Sinne des § 13 Abs. 1a EnWG kann also nur eine Erstattung der durch die Maßnahme verursachten, zusätzlich entstehenden Aufwendungen angesehen werden. Die im Rahmen der Festlegung beschriebene Vergütungsregelung ist derart ausgestaltet, dass die von der Redispatchmaßnahme betroffenen Erzeugungsanlagen im Vergleich zur Notfallsituation wirtschaftlich so gestellt sind, als hätte die Maßnahme nicht stattgefunden. Die erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen werden erstattet. Es sollen weder Vorteile noch Nachteile entstehen, um sicherzustellen, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Erzeugermarkt kommt. Diesem Grundgedanken widerspricht die Forderung einiger Unternehmen nach einer Marktprämie oder einem Gewinnzuschlag. Würde denjenigen Unternehmen, die von einer Redispatchmaßnahme betroffen sind, ein zusätzlicher Gewinn gewährt werden, dann wären sie besser gestellt als Unternehmen, die nicht betroffen sind. Zusätzlich würde der Anreiz gesetzt werden, den Einsatz des Kraftwerkparks gezielt so zu planen, dass Leitungen überlastet sind, weil dann durch die erforderliche Redispatchmaßnahme ein höherer Gewinn erzielt werden könnte als ohne Maßnahme. Dieses Vorgehen würde die Ziele der Versorgungssicherheit gefährden.

Im Übrigen ist festzustellen, dass – durch die Sonderstellung des § 13 Abs. 1a EnWG bedingt – die Sphäre des freiwilligen Verhandlungsraumes des § 13 Abs. 1 EnWG verlassen ist und somit Angemessenheitsrestriktionen wie sie in der Netzentgeltbetrachtung im Übrigen gelten heranzuziehen sind. Daher müssen die Kalkulationsmaßstäbe der StromNEV herangezogen werden, die als angemessene Vergütung eines Netzbetreibers die Erstattung der Aufwendungen vorsieht. Nach § 5 StromNEV werden Aufwendungen mit den erstattungsfähigen und über Netzentgelte refinanzierbaren Kosten gleichgesetzt.

5.1.3. Konkretisierung der angemessenen Vergütung i.S.d. § 13 Abs. 1a EnWG

Als angemessene Vergütung im Sinne des § 13 Abs. 1a EnWG ist eine Erstattung der durch die Maßnahme verursachten, zusätzlich entstehenden Aufwendungen anzusehen. Konkret

gelten insoweit für Absenkungen bzw. Erhöhungen der Einspeisung die nachfolgenden Kriterien:

5.1.3.1. Erhöhung einer Einspeisung

Die durch die Erhöhung der Einspeisung hervorgerufenen Aufwendungen bestimmen sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen zusätzlicher Brennstoffeinsätze der angeforderten Erzeugungsanlage. Des Weiteren können zusätzlich entstandene Aufwendungen berücksichtigt werden, sofern diese plausibel nachgewiesen wurden, beispielsweise für:

- Zusätzliche An- und Abfahrvorgänge, sofern ein zusätzlicher Anfahrvorgang erforderlich war
- Hilfs- und Einsatzstoffe (z.B. Zusatzwasser, Chemikalien, Entsorgungsaufwendungen)
- CO₂-Emissionsrechte
- Arbeitsabhängige Instandhaltungen
- Erhöhter Wartungsaufwand
- Verkürzte Revisionszyklen

Bei der Berücksichtigung dieser Aufwendungen ist ein belastbarer Nachweis durch den Betreiber der Erzeugungsanlage bzw. der Speicheranlage erforderlich. Für alle Positionen sind die tatsächlichen Anschaffungsvorgänge maßgeblich. Für die Bestimmung der zusätzlichen Aufwendungen sind Anschaffungswerte aus der Finanzbuchhaltung des letzten Quartals heranzuziehen. Damit wird sichergestellt, dass die tatsächlichen Anschaffungsvorgänge zur Bewertung herangezogen werden. Dahingegen könnte eine Bewertung anhand von Großhandelspreisen der Rohstoffbörsen zu Verzerrungen führen. Beispielsweise haben einige Gas-kraftwerke langfristige Gaslieferverträge abgeschlossen, deren Konditionen von den Großhandelspreisen (Heren TTF) abweichen können. Würde man dennoch die Großhandelspreise zur Bewertung heranziehen, könnte es zu deutlichen Überdeckungen aber auch zu Unterdeckungen kommen. Diejenigen Erzeuger, die ihre Rohstoffe am Großhandelsmarkt einkaufen, bekommen durch diese Regelung auch die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Nicht berücksichtigungsfähig sind daher insbesondere folgende Positionen:

- Fixkosten

Fixkosten fallen unabhängig vom Einsatz der Erzeugungsanlage an. Eine Redispatchmaßnahme hat keinen Einfluss auf die Höhe der Fixkosten. Da mit der Vergütungsregelung nur die zusätzlich entstehenden Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang zu der Redispatchmaßnahme stehen, erstattet werden sollen, ist eine Berücksichtigung der Fixkosten grundsätzlich ausgeschlossen. Erst wenn der strombedingte Redispatch regelmäßig erfolgt

und keinen Ausnahmefall mehr darstellt, können Leistungspreisbestandteile anteilig mit vergütet werden. Von einem derart regelmäßigen Redispatch ist auszugehen, wenn 10 % der Erzeugungsmenge überschritten ist, denn dann ist der Redispatcheinsatz zum üblichen Betrieb der Erzeugungsanlage zu zählen.

- Kosten infolge der Verschiebung einer Revision

Neben den Kosten eines strombedingten Redispatches werden nach § 13 Abs. 1a EnWG auch die Anforderung einer Einspeisung aus Erzeugungsanlagen, die derzeit nicht einspeisen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen (Kaltreserve) oder die zur Erfüllung der Anforderung eine geplante Revision verschieben müssen (Revisionsverschiebungen), adressiert. Diese Vorgänge sind nicht als Folgen einer Redispatchmaßnahme zu deuten, die selbst sehr kurzfristig auftritt und nur wenige Stunden andauert. Diese Vorgänge sind selbständig gem. § 13 Abs. 1a EnWG zu regeln. Auch dadurch wird deutlich, dass es nicht wahrscheinlich ist, dass eine kurative Redispatchmaßnahme dazu führt, dass eine Revision langfristig verschoben werden muss. Im Übrigen sind die Betreiber von Erzeugungsanlagen dazu angehalten, ihre Verfügbarkeit und auch die Revisionszeiten eng mit dem Netzbetreiber anzustimmen. Somit sollte im Regelfall erreicht werden, dass keine Notwendigkeit besteht, eine Revision zu verschieben.

- Opportunitätskosten, Marktprämien, Schattenpreise

Grundgedanke der Vergütungsregelung ist die Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen. Eine Erstattung über die zusätzlichen Aufwendungen hinaus würde daher zu Wettbewerbsverzerrungen und Fehlanreizen führen (vgl. 5.1.2.). Hierzu zählen auch in der Hochspannung ggf. erwartete vermiedene Netzentgelte.

- Flexibilitätseinbußen (Intraday Markt)

Wenn Redispatcheinsätze notwendig werden, ist die Möglichkeit des Intraday-Handels ohnedies eingeschränkt, Flexibilitätseinbußen sind somit nicht vergütungsfähig. Die Akteure können nicht frei agieren, sondern müssen sich den Netzrestriktionen stellen. Ferner wird hier vorausgesetzt, dass es sich nicht um einen Optimierungsmarkt sondern um einen liquiden Markt handelt, der generell Renditen abwirft. Dies ist aber gerade nicht der Fall. Im Intraday-Handel werden Stromlieferungen für den aktuellen oder folgenden Tag vereinbart. Hierbei stellen die Marktteilnehmer überflüssigen Strom zur Verfügung oder kaufen zusätzliche Strommengen ein, sind also besonderen Abstimmungs- oder zumindest Meldeprozessen ggü. den ÜNB unterworfen. Der Intraday-Handel ermöglicht somit lediglich kurzfristig Abweichungen von Verbrauchsprognosen auszugleichen und somit die Kosten für Ausgleichs- und Regenergie zu reduzieren, wenn der ÜNB diesem nicht widerspricht.

Zudem ist nicht dargetan worden, ob oder auf welche Weise und in welcher Höhe die Einbuße von Flexibilitäten monetär bewertet werden könnte. Eine mögliche, konkrete Berechnungsmethodik wurde jedenfalls in keiner Stellungnahme dargelegt.

5.1.3.2. Absenkung einer Einspeisung

Die durch das Absenken hervorgerufenen und an den Übertragungsnetzbetreiber zu vergütenden ersparten Aufwendungen bestimmen sich aus dem eingesparten Brennstoffeinsatz und weiterer eingesparter Positionen (z.B. CO₂-Emissionsrechte). Hiervon sind eventuell in diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen, z.B. bei Abfahrvorgängen, abzuziehen.

Für die Anerkennung zusätzlicher Aufwendungen gelten die unter Ziffer 5.1.3.1. aufgeführten Kriterien. Für alle Positionen sind die tatsächlichen Aufwandswerte anzusetzen. Für die Bestimmung der eingesparten und zusätzlichen Aufwendungen sind Anschaffungswerte aus der Finanzbuchhaltung des letzten Quartals heranzuziehen.

5.1.4. Pauschal bestimmte angemessene Vergütung i.S.d. § 13 Abs. 1a EnWG

Da die ersparten bzw. erhöhten Aufwendungen analytisch nur näherungsweise bestimmbar sind und zudem der Aufwand der Ermittlung in einem angemessenen Verhältnis zur Häufigkeit des Abrufes stehen sollte, sind für Bagatelleinsätze (bis zu 0,9 % der Vorjahresproduktionsmenge) pauschale Erstattungssätze zu vereinbaren. Die redispatchbedingte Anpassung der Erzeugungsleistung ist dabei vorzeichenunabhängig aufzusummieren. Erst bei Überschreiten der Bagatellgrenze wird mithin die Erstattung konkret-individuell im Sinne von Ziffer 5.1.3. vorgenommen. Die Mengen bis zur Bagatellgrenze werden auch bei Überschreiten der Grenze pauschal bestimmt, so dass die individuelle Erstattung nur für die über die Bagatellgrenze hinaus gehenden Mengen in Kraft tritt. Dieses Vorgehen ist schon aus Gleichbehandlungsgründen erforderlich.

Die Bagatellgrenze soll beschreiben, ab wann eine Spitzabrechnung wirtschaftlich geboten ist. Die Höhe der Bagatellregelung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben zur engpassbedingten Abregelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EEG erfolgt bei einer Reduzierung der Einspeiseleistung wegen eines Netzengpasses eine Vergütung in Höhe von 95 % der entgangenen Einnahmen. Erst wenn die entgangenen Einnahmen in einem Jahr 1 % der Einnahmen des Jahres übersteigen, sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 EEG die betroffenen Anlagen zu 100 % zu entschädigen. Erst bei Überschreiten der Grenze von 1 % erfolgt eine exakte Abrechnung zu 100 %. Die dieser Festlegung zu Grunde liegende Bagatellgrenze wird zu Gunsten der Anlagenbetreiber mit 0,9 % geringfügig niedriger angesetzt.

Für Bagatteleinsätze ist es sachgerecht, die Erstattungsregelungen an Börsenpreisen zu orientieren. Dies trägt auch dem Gedanken der Einfachheit und Handhabbarkeit einer angemessenen Vergütungsregelung Rechnung. Der Bagatellregelung basiert somit auf folgenden Grundgedanken:

Der Betreiber einer Erzeugungsanlage bietet im Normalbetrieb dann Energie an der Börse an, wenn der Börsenpreis mindestens seine Grenzkosten deckt. Würde er zu einem niedrigeren Preis Energie verkaufen, würde er seine Grenzkosten nicht decken können und Verluste machen. Diese Handlungsweise wäre irrational. Der niedrigste Börsenpreis, zu dem der Betreiber der Erzeugungsanlage im vergangenen Kalendermonat vor der Redispatchmaßnahme eingespeist hat, kann also näherungsweise seine Grenzkosten bestimmen. Abweichend vom Eckpunktepapier und im Lichte des intensiven Dialogs mit den Marktteilnehmern hat die Beschlusskammer als Referenzzeitraum den letzten Kalendermonat, statt „die letzten vier Wochen“ gewählt, um den Aufwand bei der Bestimmung des Referenzpreises zu minimieren. Ein Abstellen auf die letzten vier Wochen hätte ein rollierendes System zur Folge, in dem täglich ein neuer Tag ($t-1$) zu berücksichtigen wäre und gleichzeitig ein Tag ($t-29$) herauszurechnen wäre. Durch das Heranziehen der Daten des letzten Kalendermonats muss nur noch einmal monatlich der niedrigste Preis für den vorhergegangenen Kalendermonat ermittelt werden.

Zusätzlich ist dem in verschiedenen Stellungnahmen vorgetragene Argument, dass es Gründe dafür gibt, dass eine Anlage einspeist ohne ihre Kosten zu decken, gesondert Rechnung getragen worden, indem nur Zeiträume berücksichtigt werden, in denen die Anlage im „Normalbetrieb“ lief. Folgende Zeiträume sind bei der Bestimmung der EPEX-basierten Grenzkosten nicht zu berücksichtigen:

- die Erzeugungsanlage hat Regelleistung vorgehalten oder Regelernergie erbracht
- Betrieb in Mindestlast, um Ab- und Anfahrkosten zu vermeiden
- Probetrieb (Nachweis- und Prüffahrten)
- Teilnahme an einer Redispatchmaßnahme
- An- und Abfahrvorgänge
- Bei KWK-Anlagen bleiben diejenigen Zeiträume unberücksichtigt, in denen die Erzeugungsanlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wurde.

In den übrigen Zeiten kann jedoch unterstellt werden, dass die Erzeugungsanlage bei rationalem Verhalten dann eingespeist hat, wenn die Grenzkosten unter dem Börsenpreis lagen.

Dem Argument, dass eine Kopplung an den Börsenpreis nicht sachgerecht sei, kann nicht gefolgt werden. Selbstverständlich muss sich ein Energieanbieter an dem für ihn gültigen Markt messen lassen können. Für die Kraftwerkseinsatzplanung ist für marktbeherrschende

Erzeugungsunternehmen ein Einsatz „im Geld befindlicher Erzeugungsanlagen“ zwingend vorgeschrieben. Selbst wenn der Betreiber einer Erzeugungsanlage den Strom nicht an der Börse, sondern zu höheren Preisen vermarktet hat, wäre es für ihn – insofern der Börsenpreis unter seinen Grenzkosten liegt – günstiger, den Strom selbst an der Börse zu beschaffen und seine Erzeugungsanlage nicht in Betrieb zu nehmen.

Um die pauschal ermittelten Grenzkosten anhand des EPEX-Preises zu bestimmen, ist die Einspeisezeitreihe einer Erzeugungsanlage oder Speicheranlage heranzuziehen und mit den stündlichen EPEX-Spot-Preisen zu bewerten. Die oben genannten Zeiträume, die unberücksichtigt bleiben sollen, müssen dabei eliminiert werden. So kann ermittelt werden, zu welchem an der Strombörse gültigen Preis eine Anlage gerade noch eingespeist hat. Dies sind dann die Grenzkosten und damit auch die ersparten Aufwendungen für den Fall der Absenkung der Kraftwerksleistung bzw. die zusätzlichen Aufwendungen für den Fall der Leistungserhöhung. Darüber hinaus werden auch die Aufwendungen für ein zusätzliches An- bzw. Abfahren der Erzeugungsanlage erstattet. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine für Redispatchzwecke eingesetzte Erzeugungsanlage am Anforderungstag in der Regel im Betrieb sein muss bzw. eine kurzfristige Verfügbarkeit am Erfüllungstag benötigt. In der Regel wird der Hochfahr- oder Abschaltzeitpunkt lediglich verlagert bzw. das Betriebsoptimum nach oben bzw. unten verlagert. In diesen Fällen sind keine zusätzlichen Aufwendungen für An- bzw. Abfahrvorgänge feststellbar. Damit gilt:

5.1.4.1. Erhöhung einer Einspeisung

Die durch das Hochfahren hervorgerufenen Aufwendungen bestimmen sich aus dem Produkt der redispatchbedingten Veränderung der Einspeisemenge und den aus den EPEX-Spot-Preisen abgeleiteten Grenzkosten der angeforderten Anlage. Für ein im Rahmen der Erbringung von Redispatchmaßnahmen zusätzliches Anfahren einer Erzeugungsanlage erhält der Anbieter vom ÜNB zudem je Anfahrvorgang die zugehörigen Aufwendungen erstattet.

Weitere Positionen sind nicht ansatzfähig. Die anhand der EPEX-Preise pauschal ermittelten Grenzkosten beinhalten bereits sämtliche Positionen, die eine angemessene Vergütung garantieren. Wenn ein Betreiber einer Erzeugungsanlage Energie an der Börse anbietet, dann muss der Preis mindestens so hoch sein, dass alle variablen Aufwendungen (z.B. Hilfs- und Betriebsstoffe, CO₂-Zertifikate, Wartungskosten, etc.) von dem erzielten Erlös gedeckt sind. Ein weiterer Zuschlag wäre somit nicht sachgerecht.

5.1.4.2. Absenkung einer Einspeisung

Die durch das Absenken hervorgerufenen ersparten Aufwendungen bestimmen sich aus den anhand der EPEX-Spot-Preise abgeleiteten ersparten Grenzkosten der angeforderten Erzeugungsanlage.

5.2. Spannungsbedingte Anpassung der Wirkleistungseinspeisung

5.2.1. Definition

Um Verletzungen betrieblich zulässiger Spannungsbänder zu vermeiden, kann die Wirkleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen angepasst werden, um diese in die Lage zu versetzen, die benötigte Blindleistung zur Spannungshaltung erbringen zu können. Diese Eingriffe durch die Übertragungsnetzbetreiber werden als „Spannungsbedingte Anpassung der Wirkleistungseinspeisung“ bezeichnet. Alternativ besteht für die Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit, durch den Bau von Kompensationsanlagen (Kondensatorbänke, Spulen, Phasenschieber, Querregler) die erforderliche Spannungshaltung zu gewährleisten.

5.2.2. Angemessene Vergütung i.S.d. § 13 Abs. 1a EnWG

Wenn eine Erzeugungsanlage in die Lage versetzt wird, zusätzliche Blindleistung erzeugen zu können, muss zunächst die Wirkleistungseinspeisung erhöht werden. Spannungsbedingte Eingriffe in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen entsprechen also einer Erhöhung der Kraftwerkseinspeisung. Die Ausführungen unter Ziffer 5.1. – insbesondere 5.1.3.1. und 5.1.4.1. – treffen in gleicher Weise auf die spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung zu. Bei der Bestimmung der Bagatellgrenze sind strombedingte Redispatchmaßnahmen und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung in Summe zu betrachten.

5.3. Nachweispflicht

Die Verpflichtung der Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen, monatlich die Einspeisedaten des letzten Kalendermonats im Fall der Bagatellregelung bzw. die für die Prüfung der Angemessenheit der Vergütungshöhe erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Anforderung des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln, resultiert aus dem Umstand, dass dem Übertragungsnetzbetreiber die entsprechenden Aufwendungen nicht bekannt sind. Um die Angemessenheit der Höhe der Vergütung prüfen zu können, muss er durch entsprechende Nachweise, die durch die Erzeugungsanlage zu erbringen sind, hierzu in die Lage versetzt werden. Aus Gleichbehandlungsgründen gilt dies auch für die Übergangsfrist gemäß Ziffer 9, d.h. Betreiber von Speicher- und Erzeugungsanlagen müssen auch im Rahmen der Übergangsregelung monatlich die Informationen gemäß Ziffer 7 b) übermitteln.

5.4. Haftung

Treten während der Redispatchmaßnahme oder der spannungsbedingten Anpassung Schäden auf, die auch im normalen Betrieb der Anlage auftreten können, wird davon ausgegangen, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Redispatchmaßnahme existiert. Der Übertragungsnetzbetreiber muss für diese Schäden nicht haften.

5.4. Haftung

Treten während der Redispatchmaßnahme oder der spannungsbedingten Anpassung Schäden auf, die auch im normalen Betrieb der Anlage auftreten können, wird davon ausgegangen, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Redispatchmaßnahme existiert. Der Übertragungsnetzbetreiber muss für diese Schäden nicht haften.

5.5. Cross-Border-Redispatch

Die Übertragungsnetzbetreiber tragen vor, dass auch eine Vergütungsregelung für Cross-Border-Redispatch, also Redispatchmaßnahmen, an denen eine Erzeugungsanlage eines benachbarten Landes beteiligt ist, geregelt werden muss. Allerdings unterliegen Betreiber ausländischer Erzeugungs- oder Speicheranlagen nicht dem nationalen Recht, insbesondere nicht den Vorgaben des § 13 Abs. 1a EnWG, so dass sie nicht verpflichtet werden können, an Redispatchmaßnahmen teilzunehmen. Ebenso wenig wäre eine Festlegung zur Vergütungsregelung für ausländische Erzeuger bindend.

5.6. Präventiver Redispatch

Die Anweisung zur Anpassung der Wirkleistung gemäß der Festlegung BK6-11-098 ist frühestens ab 14:30 Uhr für den Folgetag zulässig. Sofern unter „präventiver Redispatch“ auch ein früherer Eingriff verstanden wird, ist dies keine Maßnahme im Sinne dieser Festlegung.

5.7. Wahlrecht für Betreiber von Erzeugungsanlagen

Ein Wahlrecht für die jeweilige Erzeugungsanlage, ob sie pauschal oder individuell vergütet wird, widerspricht dem Grundgedanken der Bagatellregelung, mit der eine Vereinfachung der Vergütungsregelung erzielt werden soll. Es ist nicht angedacht, dass die Bagatellregelung zu einer Besser- oder Schlechterstellung einzelner Erzeugungsanlagen führt, so dass durch ein Wahlrecht eine Optimierung erzielt werden kann. Die Bagatellregelung soll – ebenso wie die individuelle Vergütungsregelung – eine Erstattung der zusätzlich angefallenen Aufwendungen garantieren. Die Ermittlung der Erstattung erfolgt dabei bis zu einer Bagatellgrenze auf vereinfachte Weise.

5.8. Ausnahmeregelung

In den verschiedenen Stellungnahmen wurde deutlich, dass die Bagatellregelung in wenigen Ausnahmefällen möglicherweise nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen kann. Die Beschlusskammer hat deshalb den Übertragungsnetzbetreibern das Recht eingeräumt, in begründeten Ausnahmefällen – abweichend von der Bagatellregelung nach Ziffer 3 – auch innerhalb der Bagatellgrenze eine individuelle Erstattung gemäß Ziffer 2 vornehmen. Ein Abweichen von der Bagatellregelung ist beispielsweise für folgende Situationen angedacht:

- Ein (Pump-)Speicherkraftwerk oder ein Wasserkraftwerk erbringt eine Redispatch-Leistung

- Vermeidung einer Schätzung, wenn keine belastbaren Daten des letzten Kalendermonats vorliegen und der ÜNB nicht in der Lage ist, die Grenzkosten zu schätzen.
- Die Bagatellregelung führt erkennbar zu unplausiblen Ergebnissen (Grenzkosten nahe bei Null bei einer absenkenden Erzeugungsanlage / Grenzkosten erkennbar deutlich zu hoch bei einer leistungserhöhenden Erzeugungsanlage).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, ein Abweichen von der Bagatellregelung diskriminierungsfrei durchzuführen. Um ein willkürliches Vorgehen zu vermeiden, ist ein Abweichen unverzüglich an die Beschlusskammer zu melden.

5.9. Speicher

Die Regelungen für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung sind auch für Stromspeicher verpflichtend. Theoretisch sind bei Speichern vier Fallkonstellationen von Eingriffen durch den Übertragungsnetzbetreiber denkbar:

1. Erhöhung der Einspeiseleistung – Entleerung des Speichers
2. Reduzierung der Einspeiseleistung
3. Erhöhung der Abnahmelast – Befüllung des Speichers
4. Reduzierung der Abnahmelast

5.9.1. Erhöhung der Einspeiseleistung – Entleerung des Speichers

Bei einer Erhöhung der Einspeiseleistung können nachgewiesene, zusätzlich angefallene Aufwendungen berücksichtigt werden. Dies sind in erster Linie die Aufwendungen, die bei der Befüllung des Speichers angefallen sind. Hierzu können z.B. bei Pumpspeichern vor allem Aufwendungen für den Energiebezug (Strompreis) inklusive der mit der Speicherung verbundenen Energieverluste und gezahlte Netzentgelte zählen. Auch weitere nachgewiesene Positionen wie beispielsweise Aufwendungen für Hilfs- und Einsatzstoffe oder Aufwendungen für erhöhten Wartungsaufwand können berücksichtigt werden. Schattenpreise hingegen, also fiktive Preise, die möglicherweise zu einem anderen Zeitpunkt hätten erzielt werden können, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die Festlegung sieht einen Ersatz der Aufwendungen vor und soll nicht dazu führen, dass mit ausnahmsweise notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen Gewinne erzielt werden können.

5.9.2. Reduzierung der Einspeiseleistung

Theoretisch besteht die Möglichkeit, einen Speicher, der in einer kritischen Netzsituation Energie in das Netz einspeist, anzuweisen, die Einspeisung zu reduzieren. In diesem Fall hätte der Betreiber der Speicheranlage seine ersparten Aufwendungen abzüglich der nachgewiesenen zusätzlichen Aufwendungen an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen. Als ersparte Aufwendungen ist der Gegenwert der eingesparten gespeicherten Energie anzusehen. Dies

sind z.B. bei Pumpspeichern vor allem die Aufwendungen für den Energiebezug (Strompreis) inklusive der mit der Speicherung verbundenen Energieverluste und gezahlte Netzentgelte, die mit der Befüllung des Speichers verbunden waren. Maßstab für die Bewertung sind die Werte historischer Beschaffungsvorgänge (Anschaffungswerte aus der Finanzbuchhaltung des letzten Quartals).

5.9.3. Erhöhung der Abnahmelast – Befüllung des Speichers

Eine Erhöhung der Abnahmelast entspricht in seiner Wirkung einer Reduzierung der Einspeiseleistung. In diesem Fall hätte der Betreiber der Speicheranlage seine ersparten Aufwendungen abzüglich der nachgewiesenen zusätzlichen Aufwendungen an den Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen. Als ersparte Aufwendungen ist analog zu Ziffer 5.9.2. der Gegenwert der durch die Erhöhung der Abnahmelast gespeicherten Energie anzusehen. Maßstab für die Bewertung sind die historischen Beschaffungsvorgänge (Anschaffungswerte aus der Finanzbuchhaltung des letzten Quartals). Als zusätzliche Aufwendungen sind z.B. bei Pumpspeichern die bei der Redispatchmaßnahme anfallenden Aufwendungen für den Energiebezug (Strompreis) und gezahlte Netzentgelte anzusehen. Weitere nachgewiesene Aufwendungen wie beispielsweise für Hilfs- und Einsatzstoffe oder für erhöhten Wartungsaufwand können ebenfalls berücksichtigt werden.

5.9.4. Reduzierung der Abnahmelast

Auf die Reduzierung der Abnahmelast findet diese Festlegung keine Anwendung. Dieses Vorgehen würde der Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten entsprechen. Die Vergütung von abschaltbaren Lasten ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

5.10. Widerrufsvorbehalt

Die Beschlusskammer behält sich den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicher stellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, die zu einer erneuten Prüfung führen, ob mit der Festlegung und den darin enthaltenen Kriterien eine angemessene Vergütung i.S.d. § 13 Abs. 1a EnWG erreicht wird. Dies betrifft Erkenntnisse, die eine andere Festlegung von Kriterien für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung bei strombedingten Redispatchmaßnahmen und bei spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungseinspeisung oder eine andere Ausgestaltung der Festlegung im Detail erfordern. Neue Erkenntnisse können sich insbesondere ergeben aus erheblichen Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse, z.B. eine erhebliche Veränderung der Erzeugerstruktur oder des geplanten Netzausbaus. Der Widerrufsvorbehalt soll zusätzlich sicherstellen, auf Fehlentwicklungen und anfängliche Fehleinschätzungen reagieren zu können. Das berechtigte Bedürfnis des Netzbetreibers nach Planungssicherheit wird hierdurch nicht beeinträchtigt, weil solche Erwägungen im Rahmen eines etwaigen Änderungsverfahrens im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Vorsitzender



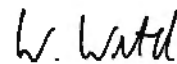
Lüdtkke-Handjery

Beisitzer



Bender

Beisitzer



Wetzl